



**Schleswig-Holsteinischer Landtag □**  
**Umdruck 16/1315**

Der Präsident des Landesrechnungshofs Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender  
des Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günther Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Nachrichtlich:

Ministerium für Wissenschaft,  
Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Schleswig-Holstein  
24105 Kiel

Vorsitzende  
des Bildungsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Sylvia Eisenberg, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
24105 Kiel

**per E-Mail:**

Finanzausschuss

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen  
LRH 2

Telefon (0431) 6641-3  
Durchwahl 6641-468

Datum  
18. Oktober 2006

**Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Stiftung**

- a) **Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften (Drs. 16/863)**
- b) **Institut für Weltwirtschaft (Drs. 16/864)**
- c) **Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-  
Informationszentrum Wirtschaft (Drs. 16/865);**

**hier: Erörterung der Stellungnahmen zu den Gesetzentwürfen im Bildungsausschuss am 05.10.2006**

Sehr geehrter Herr Neugebauer,  
sehr geehrte Frau Eisenberg,

im Rahmen der schriftlichen Anhörung zu den o. g. Gesetzentwürfen und der Diskussion im Bildungsausschuss ist der Wunsch der Institute deutlich geworden, ihnen die Möglichkeit der Rücklagenbildung einzuräumen. Von Seiten der Landesregierung ist zwar die gesetzliche Einräumung einer solchen Möglichkeit nicht vorgesehen, es wird

aber nach einer untergesetzlichen Möglichkeit im Rahmen des künftigen Zuwendungsverfahrens gesucht.

Dazu nimmt der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

Rücklagen dürfen für bestimmte Zwecke gebildet werden, soweit der Haushaltsplan dies zulässt (§ 62 Abs. 3 LHO).

Die Mittel für die rechtlich unselbstständigen Forschungseinrichtungen sind bislang in eigenen Haushaltskapiteln veranschlagt, Titel für Rücklagenbildungen sind dort eingerichtet und somit zugelassen.

Die beabsichtigte rechtliche Verselbstständigung hat die Umstellung der Finanzierung auf eine institutionelle Förderung nach §§ 23/44 LHO zur Folge. Für die Abwicklung des Zuwendungsverfahrens ist bei den gemeinschaftsfinanzierten Blaue-Liste-Einrichtungen das Land zuständig.

Bei institutionell geförderten Zuwendungsempfängern ist eine Rücklagenbildung in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmen könnten vom Finanzministerium nach Anhörung des Landesrechnungshofs unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden und müssten dann Bestandteil des jeweiligen Zuwendungsbescheides sein. Der Landesrechnungshof verkennt nicht, dass die Zulassung einer Rücklagenbildung im Einzelfall aus der Sicht des Zuwendungsempfängers zu einem wirtschaftlichen Mitteleinsatz beitragen kann. Aber für die öffentlichen Zuwendungsgeber ist eine Rücklagenbildung wegen der Kreditfinanzierung ihrer Haushalte unwirtschaftlich. Der Landesrechnungshof verweist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf den Beschluss des Landtags zu den Bemerkungen 2001, Tz. Tz. 7 (Drs. 15/2985): „Keinesfalls ist es hinnehmbar, dass [...] Zuwendungsempfänger die Zuschüsse des Landes Zins bringend anlegen, während sich das Land durch Kassenverstärkungskredite Liquidität beschaffen muss.“

Die Zulassung der Rücklagenbildung durch das Land müsste zudem bei gemeinschaftsfinanzierten Einrichtungen mit den übrigen öffentlichen Zuwendungsgebern abgestimmt sein. Anderenfalls wären Rückforderungsansprüche des Bundes und der Länder gegenüber dem Land nicht auszuschließen.

Daran würde auch eine landesgesetzliche Regelung nichts ändern.

Wir bitten, dies bei den weiteren Beratungen über die Errichtungsgesetze zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Aloys Altmann